

AUSWIRKUNGEN EINES STRAFVERFAHRENS

Wer wegen einer Straftat verfolgt wird, der hat es neben einem Strafverfahren in vielen Fällen auch noch mit Folgeverfahren zu tun, z. B. einem zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Dies kann z. B. eine Schadenersatz oder Schmerzensgeldklage sein oder ein Verfahren mit der Führerscheinstelle oder eine arbeitsrechtliche Auseinandersetzung oder eine gesellschaftsrechtliche Konsequenz.

Problematisch sind dabei zunächst die Verfahren, die schon während des noch laufenden Ermittlungs- und Strafverfahrens eingeleitet werden und sich auf den Sachverhalt stützen, der auch Gegenstand des Strafverfahrens ist.

Während es im Strafverfahren häufig sinnvoll ist, von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen, muss z. B. in einem Zivilverfahren auf eine Klage erwidert werden, wobei die Parteien hier zu einem wahrheitsgemäßen Vortrag verpflichtet sind und ein unwahrer Sachvortrag einen zumindest versuchten Prozessbetrug erfüllen kann, der Auswirkungen auf das Strafmaß in dem noch laufenden Strafverfahren haben kann.

In einer solchen Situation ist es in jedem Fall sinnvoll einen Rechtsanwalt einzuschalten, um aus dieser „Zwickmühle“ unbeschadet herauszukommen.

Ein Strafurteil entfaltet im zivilrechtlichen Verfahren keine Bindungswirkung. Das Zivilgericht muss den Sachverhalt grundsätzlich eigenständig feststellen. Einzelne Beweisergebnisse des Strafverfahrens können allerdings, z. B. durch Benennung der Zeugen, eingeführt werden. Urteile und Vernehmungen durch die Polizei können ggf. als Urkundenbeweis verwendet werden. Auch hier kann ein Rechtsanwalt schon im Ermittlungsverfahren helfen, die richtigen Entscheidungen mit Blick auf die Folgeverfahren zu treffen.

Eine häufige berufliche Folge sind Entlassungen bei Straftaten zum Nachteil des Arbeitgebers. Wer seinem Arbeitgeber etwas entwendet oder Geld unterschlägt, der rechnet in der Regel mit diesen Konsequenzen. Bekannt sind auch das gerichtliche Berufsverbot oder ein behördliches Gewerbeverbot. Aber auch ein Geschäftsführer einer GmbH oder die Mitglieder des Vorstandes einer AG müssen ggf. mit Konsequenzen rechnen, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt werden, die bei der GmbH in § 6 Abs.2 GmbHG oder bei der Aktiengesellschaft in § 76 Abs.3 AktG aufgeführt ist. Neben den sog. Insolvenzstraftaten gehören dazu u. a. auch Verurteilungen wegen Betruges, der Untreue und der sog. Beitragsvorenthaltung, wenn in diesen Fällen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wird. Für 5 Jahre seit Rechtskraft der Verurteilung gilt der Ausschluss dieser Tätigkeit.

Auch hier muss schon während des Ermittlungsverfahrens Vorsorge für den Fall einer Verurteilung getroffen werden.

Bei Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr oder wenn sich aus dem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine fehlende Fahreignung ergeben, kann und wird in der Regel die Fahrerlaubnisbehörde die Fahreignung auch dann prüfen, wenn im gerichtlichen Verfahren weder ein Fahrverbot noch ein Entzug der Fahrerlaubnis erfolgt ist. Hat das Gericht dagegen eine solche Entscheidung getroffen, dann schließt dies nicht aus, dass die Führerscheinstelle zusätzliche Maßnahmen anordnen kann.

Auch dies ist im Rahmen der Strafverteidigung und bei etwaigen Einlassungen zur Sache oder etwaigen Verständigungen zu berücksichtigen.

Es ist keine Frage, dass ein Anwalt Geld kostet, doch kann niemand etwas gewinnen, wenn er vorher nichts investiert.